Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4910

30. 06. 89

Große Anfrage

der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN

Zunehmende Gewalt gegen homosexuelle Männer und wirksame Wege ihrer Bekämpfung

Seit den 70er Jahren verwenden die gleichgeschlechtlich orientierten Männer in der Bundesrepublik Deutschland in zunächst emanzipatorischer und tabubrechender Absicht die Selbstbezeichnung „schwul". Dieser Begriff hat sich mittlerweile im allgemeinen Sprachgebrauch zur Bezeichnung dieser sozialen Gruppe durchgesetzt.

Der Begriff „Homosexueller" wurde vor allem in der Sexualpathologie geprägt. Aus dieser Provenienz erklärt sich auch die pathologisierende und objektivierende Konnotation dieses Begriffs. Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt daher auch die Verwendung dieses Begriffs zur Bezeichnung der sozialen Gruppe der Lesben oder/und Schwulen im allgemeinen ab.

Das Präsidium des Deutschen Bundestages sieht sich jedoch seit Anfang Februar außer Stande, über die Zulassung mehrerer Drucksachen zu entscheiden, die die Begriffe „Lesben" oder „Schwule" in der Überschrift erhalten. Die Frage, ob die Selbstbezeichnung der Lesben und Schwulen in Drucksachenüberschriften zulässig ist, beschäftigt den Deutschen Bundestag nun schon seit über einem Jahr (vgl. Drucksachen 11/3741, 11/3901; s. a. 11/1024, 11/3853).

Zunehmende Gewalt gegen Schwule und wirksame Wege zu ihrer Bekämpfung

Die Schwulenbewegung in den USA sieht sich seit einigen Jahren mit einem immensen Anstieg antischwuler Gewalttaten konfrontiert. Als Ursache für die Zunahme gilt die Verstärkung alter Ressentiments gegen Schwule durch die AIDS-Krise. Man spricht dort in diesem Zusammenhang von „anti-gay violence" bereits von einer „second epidemic", die AIDS auf dem Fuße folgt.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland wird in den letzten Monaten aus vielen Städten über ein Ansteigen der gezielt gegen Schwule gerichteten Gewalttaten berichtet. Spezifisch antischwule Gewalt liegt dann vor, wenn sich Gewalt gegen Personen oder deren Eigentum richtet, weil sie schwul sind oder für schwul gehalten werden. Antischwule Gewalt äußert sich in tätlichen An-

griffen, Körperverletzung, Erpressung und Raub, bis hin zu Totschlag und Mord. Von solchen Gewalttaten weitaus stärker bedroht zu sein als der männliche Bevölkerungsdurchschnitt gehört nach wie vor zu den zentralen Merkmalen der kollektiven Situation Schwuler auch in der Bundesrepublik Deutschland. Gewaltverbrechen an Schwulen weisen häufig eine außergewöhnliche Intensität an Brutalität auf Seiten der Täter auf. „Haß auf Homosexuelle" wird von gefaßten Tätern beinahe stereotyp als Motiv zu Protokoll gegeben. Selbst bei Eigentumsdelikten wie Raub an Schwulen scheint häufig das Motiv „Homosexuelle einfach nur verprügeln zu wollen" über die Bereicherungsabsicht zu dominieren. Zielgerichtete Gewalt gegen Schwule bildet damit die extremste Praxisform von Homophobie, die brutalste Ebene von Schwulendiskriminierung.

Gewalt gegen Schwule ist alltäglich und wird dennoch weitgehend ignoriert. Gewalt gegen Schwule ist kein Thema, das automatisch gesellschaftliche Solidarität mit den Opfern hervorruft, vielmehr können nicht selten die Täter auf augenzwinkerndes Verständnis rechnen. Ähnlich wie lange Zeit das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen verdrängt und verharmlost wurde, gilt antischwule Gewalt vielfach noch als „Kavaliersdelikt". So zeigen auch gefaßte Täter oftmals keinerlei Unrechtsbewußtsein.

Schwule versuchen aber auch in der Bundesrepublik Deutschland immer häufiger, aus der Opferrolle herauszutreten. Schwulenorganistionen beginnen, den Problemkomplex „Gewalt gegen Schwule" aufzuarbeiten und Strategien gegen die Gewalt zu entwickeln (vgl. Gewalt gegen Schwule, switchboard Dokumentationsreihe Nr. 1, Frankfurt 1989, Gewalt gegen Schwule, hrsg. von der Schwulen Aktion Südwest, Stuttgart 1989). Zur Unterstützung dieser Selbsthilfearbeit bedarf es aber auch staatlicher Maßnahmen, die der spezifischen Problematik antischwuler Gewalt adäquat begegnen.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Schwulenorganisationen registrieren in jüngster Zeit vielerorts eine Zunahme gezielt gegen Schwule gerichteter Gewalttaten (vgl. z. B. Aussage des Bundesverbandes Homosexualität e. V., Stuttgarter Nachrichten, 3. April 1989; Gewalt gegen Schwule, switchboard Dokumentationsreihe Nr. 1, Frankfurt 1989).

   a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, die diese Aussagen von Schwulenorganisationen bestätigen?

   b) Welche Ursachen liegen nach Ansicht der Bundesregierung dieser Zunahme zugrunde?

2. Studien aus den USA besagen, daß Schwule dort drei- bis viermal häufiger Opfer von Gewaltverbrechen werden wie der männliche Bevölkerungsdurchschnitt (vgl. Kevin Berill: Antigay Violence: Causes, Consequences, Responses, Washington D.C. 1986, S. 3ff.).

   a) Sind der Bundesregierung Untersuchungen bekannt, die für die Bundesrepublik Deutschland Aufschluß geben

aa) über das Ausmaß gezielt gegen Schwule gerichtete Kriminalität im Verhältnis zur Gesamtzahl der männlichen Opfer einschlägiger Straftaten (§§ 211, 212, 213, 223, 223a, 224, 225, 226, 227, 249, 250, 251, 253, 255 StGB),

bb) über typische Täterprofile (Altersstruktur, Sozialstatus),

cc) über häufig anzutreffende Tatorte,

dd) über die Motive gezielt gegen Schwule gerichtete Gewalt,

ee) über regionale Unterschiede bzw. lokale Auffälligkeiten bezüglich der Intensität oder Quantität antischwuler Gewalttaten,

ff) über Zusammenhänge zwischen diesen Auffälligkeiten und Unterschieden und den dort verfolgten Konzeptionen der AIDS-Politik (z. B. München im Vergleich zu anderen Oberzentren)?

b) Wenn ja, welche und zu welchen Ergebnissen kommen die Untersuchungen?

c) Wenn nein, worauf führt die Bundesregierung diesen Mangel an wissenschaftlicher Forschung in diesem Bereich zurück?

d) Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die Gewinnung fundierter kriminologischer und kriminalsoziologischer Erkenntnisse über die in 2d) aufgeführten Fragen eine unabdingbare Voraussetzung für eine effektivere Bekämpfung antischwuler Gewalt darstellt?

e) Gedenkt die Bundesregierung selbst entsprechende Untersuchungen in Auftrag zu geben oder zu fördern? Falls nein, wie begründet sie dies?

3. Teilt die Bundesregierung die in der Kriminalwissenschaft vertretene Einschätzung, „Homosexuelle (...) scheinen überdurchschnittlich häufig Opfer von Gewaltverbrechen wie Mord, Totschlag, Raub und Erpressung zu sein" (Hans Göppinger: Kriminologie, 4. Aufl. München 1980, S. 637)?

   a) Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, um die für Schwule überdurchschnittlich gegebene Bedrohung durch Gewalttäter zu verringern und die offensichtlich zunehmende Gewalt gegen Schwule zu bekämpfen?

   b) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen und welche gedenkt sie noch zu ergreifen?

4. Teilt die Bundesregierung die in der Kriminalwissenschaft vertretene Auffassung, hinsichtlich der „Homosexuellen-Subkultur" „tragen auch soziale Diskriminierungen und/oder gesetzliche Verordnungen zur Konzentration von Delikten auf bestimmte Orte und damit zu spezifischen Viktimisierungschancen bei" (Walter Kiefer/Siegfried Lamnek: Soziologie des Opfers, München 1986, S. 175)?

a) Welche Maßnahmen zum Abbau von – antischwule Gewalt fördernder – sozialer Diskriminierungen von Schwulen hält die Bundesregierung für geeignet?

b) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen und welche gedenkt sie noch zu ergreifen?

5. Der Kriminologe Göppinger (1980, S. 637) weist auf die immer noch vorhandene „kriminogene Nebenwirkung des § 175 StGB in Form von Erpressungen durch den (jugendlichen) Partner mit vielfach recht erheblichen sozialen Auswirkungen" hin.

a) Welche strafrechtspolitischen Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus diesem Umstand zu ziehen?

b) Wie viele Fälle von Erpressungen auf sexueller Grundlage wurden in den Jahren 1974 bis 1988 jeweils bekannt?

c) In wie vielen dieser Fälle versuchten die Täter die durch den § 175 StGB gegebene Rechtslage für Erpressungen auszunutzen?

d) Hält die Bundesregierung die Regelung des § 154c StPO für ausreichend, um die Opfer von Erpressungen im Zusammenhang mit § 175 StGB zu Anzeigen zu motivieren?

e) In wie vielen Fällen von Erpressungen im Zusammenhang mit § 175 StGB machten Staatsanwaltschaften in den Jahren 1974 bis 1988 jeweils von der Möglichkeit der Einstellung gemäß § 154c StPO keinen Gebrauch?

f) Hält die Bundesregierung die Einstellungsvoraussetzungen des § 154c StPO bei Erpressungen in Zusammenhang mit § 175 StGB regelmäßig für gegeben?

Falls nein, warum nicht?

6. Experten schätzen ebenso wie mit diesem Bereich häufiger befaßte Kriminalbeamte die Dunkelziffer bei antischwulen Gewalttaten als besonders hoch ein, da die Opfer aus Angst vor der Entdeckung ihrer sexuellen Orientierung häufig den Weg zur Polizei scheuen (vgl. z. B. Stuttgarter Zeitung, 16. Juli 1988). Nach Untersuchungen aus den USA und den Niederlanden werden 80 bis 90 Prozent der an Schwulen wegen ihrer sexuellen Orientierung verübten Gewalttaten nicht angezeigt (Berill, 1986, S. 6; CBS-slachtofferenquete 1984).

a) Sind der Bundesregierung entsprechende Dunkelfeld-Untersuchungen für die Bundesrepublik Deutschland bekannt?

b) Welche Gründe halten nach Ansicht der Bundesregierung überdurchschnittlich viele schwule Opfer von Gewalttaten davon ab, Anzeige zu erstatten?

c) Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, die schwulen Opfer von Gewalttaten zu einem veränderten Anzeige-Verhalten zu motivieren?

d) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen und gedenkt sie noch zu ergreifen?

e) Wie werden Kriminalbeamte/innen, Richter/innen und Staatsanwälte/innen mit den besonderen Problematiken bei antischwulen Gewalttaten vertraut gemacht?

f) Welche entsprechende Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme gibt es für Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Kriminalbeamte/innen?

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Modellprojekten in den USA und den Niederlanden (z. B. in New York und Amsterdam), wo eine Zusammenarbeit zwischen Schwulenorganisationen und Polizei- und Justizbehörden auf eine institutionelle Basis gestellt wurde, so z. B. durch die Einstellung offen schwuler/lesbischer Mitarbeiter/innen bei den Behörden, die als Vertrauenspersonen der schwulen/lesbischen Bevölkerungsgruppe fungieren und deren Tätigkeitsschwerpunkt in der Bekämpfung antischwuler/antilesbischer Gewalt liegt?

   a) Hält die Bundesregierung die Einrichtung solcher Modellprogramme im Interesse einer effektiveren Bekämpfung antischwuler Gewalt auch in der Bundesrepublik Deutschland für wünschenswert?

   b) Ist die Bundesregierung bereit, der Justiz- und Innenministerkonferenz der Länder die Einrichtung solcher Modellprogramme vorzuschlagen und solche zu fördern?

8. Teilt die Bundesregierung die mitunter in der Rechtsprechung geäußerte Position, Wut und Verärgerung als Folge „homosexueller Annäherungsversuche" seien „einfühlbar und sittlich nicht verwerfbar", kämen mithin grundsätzlich als Strafmilderungsgründe in Frage (vgl. Bergische Morgenpost, 11. Dezember 1984)?

   a) Hält die Bundesregierung „homosexuelle Annäherungsversuche" für eine Beleidigung?

   b) Hält die Bundesregierung „homosexuelle Annäherungsversuche" für geeignet, um das Kriterium „schwere Beleidigung" im Sinne des § 213 StGB zu erfüllen?

   c) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, wo die Rechtsprechung „homosexuelle Annäherungsversuche" als „schwere Beleidigung" im Sinne des § 213 StGB wertete, und es allein aufgrund dieses Umstandes zu einer Einstufung von Totschlagshandlungen als minder schwerer Fall kam?

   d) Wenn ja, welche rechtspolitischen Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um den durch die Reformen des § 175 StGB 1969/73 zum Ausdruck gekommenen Wertewandel in der rechtlichen Beurteilung von Homosexualität auch in der Rechtspraxis bei Straftaten gegen das Leben Geltung zu verschaffen?

9. Zusammenhänge zwischen Zunahme der antischwulen Gewalt und rechtsextremer Agitation und Aktion

a) Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen antischwulen Gewalttaten und Aktivitäten rechtsradikaler und neofaschistischer Organisationen?

b) In welchen Publikationsorganen aus dem Umfeld dieser Organisationen (Frey-Verlag, MUT, Criticon, Nation Europa etc.) wird negativ über Homosexualität oder Schwule und Lesben berichtet?

c) In welcher Form und in welchen inhaltlichen Zusammenhängen geschieht dies?

d) Wurde in diesem Zusammenhang von den Strafverfolgungsbehörden gegen solche Publikationen wegen Volksverhetzung oder Beleidigung ermittelt? Falls nein, warum nicht?

e) Sind der Bundesregierung Computerspiele aus diesem Umfeld bekannt, die zum Töten von Schwulen auffordern? Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

f) Bei welchen Organisationen ist antischwule oder -lesbische Agitation oder Aktion ein fester Bestandteil ihrer Politik?

g) Bei welchen Organisationen kommt dies eher am Rande vor?

h) Wie beurteilt die Bundesregierung Ausmaß und Bedeutung dieser Aktivitäten neofaschistischer oder rechtsextremer Organisationen?

i) Welche Informationen besitzt die Bundesregierung über direkte Angriffe von Mitgliedern oder aus dem Umfeld dieser Organisationen auf Schwule oder Lesben, subkulturelle Einrichtungen (Lokale, Saunen etc.) oder Schwulen- und Lesbenorganisationen (Zentren, Funktionäre etc.)?

Bonn, den 30. Juni 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333